

# Alumni- und Förderverein für Economics & Policy an der TUM

## **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein für Economics & Policy an der TUM“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Verein soll beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das bis zum Ende des Kalenderjahres läuft.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, der Ausbildung und des wissenschaftlichen Austausches in dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaften und verwandter Disziplinen, die am und durch Mitglieder des Departments „Economics & Policy“ der Technischen Universität München betrieben wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks gemäß Abs.1.
- (3) Verwirklicht wird der Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Vergabe von Stipendien an Forschende und Lehrende sowie Durchführung von forschungsunterstützenden Maßnahmen in den genannten Disziplinen;
  - b) Auszeichnung herausragender Studienleistungen in Abschlussarbeiten, Vorlesungen und Seminaren, die durch das Department „Economics & Policy“ in den genannten Gebieten angeboten werden;
  - c) Organisation, Finanzierung und Durchführung wissenschaftlicher Konferenzen, Vorträge und Kolloquien;
  - d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch auf den genannten Gebieten dienen;
  - e) Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen in den genannten Gebieten.
- (4) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Vereinszwecke vornehmen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die sich dem in §2 Abs.1 genannten Vereinszweck verbunden fühlen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung, die einer Begründung nicht bedarf, steht dem Bewerber eine Beschwerde zu. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder, als höchste Form der Würdigung, zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.

(2) Mit Annahme der Ehrung werden Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende automatisch Mitglieder des Vereins. Der unterzeichnete Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls nachzureichen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod;
- b) Ausschluss aus dem Verein;
- c) Streichung von der Mitgliederliste;
- d) freiwilligen Austritt;
- e) oder Vereinsauflösung.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Staffelung der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins sowie der Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Eine freiwillige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist möglich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der – im Sinne von § 26 BGB – geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich Schatzmeister bzw. Schriftführer sind. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Berufung aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der Ersatzvorstände für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, d.h. die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Einzelvollmachten für den täglichen Geschäftsverkehr erteilen. Sie darf einen Gegenwert von Euro 1.000 pro Einzelfall nicht überschreiten.
- (6) Der Vorstand kann sich für seine laufenden Tätigkeiten eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Vereinssatzung liegen muss.
- (7) Zusätzlich können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Beisitzer im Vorstand, die jedoch nicht gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind, auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (8) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in all seinen Rechten sowie Pflichten und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grunds vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. Die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Wortrecht, Antragsrecht usw.) können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder, in Vertretung, von einem weiteren Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt nach Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer. Diese Person muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (7) Bei Wahlen ist zudem durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der seinerseits nicht wählbar ist.

## **§ 10 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (2) Über Anträge zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. digital anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Vollmacht ist erteilt, wenn sie bis zu Beginn der Mitgliederversammlung bzw. bis zur jeweiligen Abstimmung dem Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter in Textform vorgelegt wurde. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. durch entsprechende digitale Mittel durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Mitgliederversammlung ist zudem für die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das vorangegangene Geschäftsjahr zuständig.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie alle Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist im Nachgang an die Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Neben der buchhalterischen Prüfung hat der Kassenprüfer auch die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu prüfen.

(3) Der Kassenprüfer kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Teilaufgaben an Dritte übertragen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München mit der Bestimmung, die Mittel ausschließlich zur Förderung der Forschung, der Lehre und des wissenschaftlichen Austausches in der Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und verwandten Disziplinen am Department „Economics & Policy“ der Technischen Universität München zu verwenden.

(3) Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Eine rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Januar 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.